

ZEITLUPE

Das Magazin für Menschen mit Lebenserfahrung
von Pro Senectute Schweiz

Die Zuteilung von Tieren im Scheidungsfall

Lebensgemeinschaften halten oft nicht ewig. Bei einer Trennung müssen neben vielen anderen Dingen nicht selten auch Heimtiere zugeteilt werden. Seit Tiere auch vor dem Gesetz keine Sachen mehr sind, hat der Richter hierbei neben den Eigentumsverhältnissen auch das Tierwohl zu berücksichtigen.



Sofern die Eheleute nichts anderes vereinbart haben, wird ihr Vermögen – zu dem auch Tiere gehören – bei einer Scheidung nach den Regeln des Ehegüterrechts aufgeteilt. Vom Güterstand unabhängig werden den Parteien dabei zuerst jene Werte zugesprochen, die in ihrem Alleineigentum stehen. Dies gilt etwa für ein Tier, das ein Partner bereits mit in die Ehe gebracht, während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat.

Tierwohl steht im Zentrum

Meistens steht ein Tier aber im gemeinschaftlichen Eigentum beider Eheleute. Können sich in diesem Fall die Partner bei einer Trennung nicht einigen, teilt der Richter das Tier jener Partei zu, die ihm aus der Sicht des Tierschutzes die bessere Unterbringung gewährleisten kann. Im Zentrum steht somit das Wohl des Tieres. Bei der Zuteilung wird in erster Linie Wert darauf gelegt, dass der künftige Halter oder die künftige Halterin zeitlich, organisatorisch und finanziell in der Lage ist, für das Tier zu sorgen. Kann der Richter die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Lösung zugunsten des Tieres bewegen, wird er sich in einer persönlichen Befragung ein genaues Bild der Situation machen um herauszufinden, wer besser für das Tier sorgen kann.

Falls nötig kann der Richter die Partei, der das Tier nicht zugesprochen wird, verpflichten, dem künftigen Halter einen angemessenen Betrag an die

Unterhaltskosten des Tieres zu bezahlen. Im Gegenzug hat sie Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für den Verlust des Tieres. Mit dem Einverständnis des neuen Alleineigentümers kann ihr zudem ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Bei Hunden, die ausgeführt werden können, ist ein solches zumindest denkbar, weniger hingegen natürlich bei standortgebundenen Heimtieren wie Vögeln oder Zierfischen.

Die dargestellten Zuteilungsregeln gelten jedoch nur für Tiere, die gemäss Gesetzessprache «im häuslichen Bereich und nicht zu Vermögens- oder Erwerbszwecken gehalten» werden. Als häuslicher Bereich gelten alle Möglichkeiten einer Unterbringung von Tieren im räumlichen Machtbereich des Halters – es besteht also keine Beschränkung auf den Haushalt oder den Garten. Entscheidend ist vielmehr, dass das Tier in räumlicher Nähe zu seinem Halter oder seiner Halterin gehalten wird, wobei ein gewisses freies, der Natur des Tieres entsprechendes Umherstreunen dem nicht entgegensteht, sofern dadurch die Beziehung zum Tierhalter nicht aufgelöst wird.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten: Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter info@tierimrecht.org oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter www.tierimrecht.org.

Erfasst werden somit praktisch nur Heimtiere, die von ihren Halterinnen oder Halter ohne finanzielle Absichten gehalten werden. Andere Tiere, wie Nutz-, Zucht-, Sport-, Wild- und Versuchstiere, werden hingegen streng nach den Eigentumsverhältnissen und nicht nach den Parteiinteressen zugeteilt.



Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

[< zur Übersicht](#)